

KGVS



Spot

September 2022

Energiemangellage in der Schweiz: Massnahmen zum Sparen von Strom- und Gas

Im bevorstehenden Winter darf eine Energiemangellage in der Schweiz nicht ausgeschlossen werden. Eine solche hätte grosse Auswirkungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

Trotz Vorbereitung durch die Elektrizitätsbranche und staatlicher Massnahmen liegt eine angemessene Krisenvorsorge grundsätzlich in unserer Eigenverantwortung. Insbesondere im Fall einer Strommangellage ist unser Beitrag entscheidend – auch ohne staatliche Massnahmen kann jeder mit Verbrauchsreduktionen, zum Beispiel durch Verzicht, auf nicht zwingende elektrische Anwendungen zur Verbesserung der Situation beitragen.

Sind staatliche Interventionsmassnahmen notwendig, ist geplant, dass die Konsequenzen für Bevölkerung und Wirtschaft möglichst gering bleiben. Deshalb wird zunächst der Fokus auf die Bewirtschaftungsmassnahmen, Verbrauchseinschränkungen und Kontingentierung gelegt, bevor als allerletzte Massnahme Netzabschaltungen in Betracht gezogen werden.

Wir sollten ein Minimum an Vorkehrungen treffen, um für solche Fälle gewappnet zu sein und richtig reagieren zu können. Dies ermöglicht uns eine angemessene Vorbereitung sowie eine schnellere und effizientere Reaktion beim Auftreten von möglichen Störungen. Unternehmen und Betriebe jeder Grösse und aus jeder Branche können durch gezielte Vorbereitungsmassnahmen mögliche Auswirkungen eines Stromunterbruchs oder einer Strommangellage vermindern.

Im Fall einer sich abzeichnenden Energiemangellage ergreift der Bund verschiedene folgende Massnahmen:

Massnahmen bei Strommangellage

1. Sparappelle (Aufruf zum Sparen)
2. Einschränkung oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen
3. Kontingentierung für Grossverbraucher
4. Netzabschaltungen für einige Stunden

Massnahmen bei Gasmangellage

1. Sparappelle (Aufruf zum Sparen)
2. Umschaltung Zweistoffanlagen von Gas auf Öl
3. Einschränkungen für gewisse Anwendungen (z.B. verbindliche Beschränkung der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden und Büros)
4. Kontingentierung für nicht-geschützte Verbraucher

Geschützte Verbraucher

- Privathaushalte
- Fernwärmeanlagen für Privathaushalte
- Grundlegende soziale Dienste (inklusive Spitäler, Energie- und Wasserversorgung sowie Blaulichtorganisationen)

Weitere Infos dazu finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/themen/energie/faq.html>

Im Weiteren verweisen wir auf die informative Homepage unseres Kantons: **<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Baudepartement/Strom--und-Gas-Mangellage-11248275-DE.html>**

Wir von hier

Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen
Herrenacker 15, 8200 Schaffhausen
Telefon 052 632 40 40, info@gewerbe-sh.ch